

Dr. Arthur Stadler (Rechtsanwalt, Partner) • Dr. Oliver Völkel, LL.M. (Rechtsanwalt, Partner) • Mag. Reinhard Schweng (Rechtsanwalt, Partner)  
Mag. Urim Bajrami (Rechtsanwalt, Partner) • Bryan Hollmann, LL.M. (Attorney at Law, admitted in New York)  
Mag. Florian Prischl (Rechtsanwalt, Attorney at Law) • Dr. Thomas Seeber, MASCI, LL.M. (Rechtsanwalt, Attorney at Law)  
Mag.<sup>a</sup> Jacqueline Luther-Bichler (Rechtsanwältin, Attorney at Law) • Mag. Philipp Ley (Rechtsanwalt, Attorney at Law)  
Mag.<sup>a</sup> Raffaela Reinstaller (Rechtsanwältin, Attorney at Law) • ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian M. Piska (University of Vienna, Of Counsel)

---

Per ERV

**Staatsanwaltschaft Korneuburg**

Landesgerichtsplatz 1  
2100 Korneuburg

Wien, am 8. Jänner 2025

[REDACTED] | FP

**Einbringerin:** **Christine Kiesenhofer**

[REDACTED]  
[REDACTED]

**vertreten durch:** Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH  
(Vollmacht und SV erteilt) Seilerstraße 24  
1010 Wien  
ADVM-Code P131903

**Täter\_in:** **Unbekannt**

**wegen:** § 153 Abs 1, 3 zweiter Fall (EUR 413.406) iVm § 313 StGB

## SACHVERHALTS DARSTELLUNG

1-fach  
8 Beilagen

## 1. **Vollmachtsbekanntgabe**

Die Einbringerin gibt bekannt, die Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt und bevollmächtigt zu haben. Es wird ersucht, sämtliche Zustellungen zu Handen der ausgewiesenen Vertreterin vorzunehmen.

## 2. **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der angerufenen Staatsanwaltschaft ergibt sich nach § 25 Abs 1 StPO aus der Ausführung der möglichen Straftat im Sprengel der Staatsanwaltschaft, nämlich im Gebiet der Gemeinde Kreuzstetten, welche im Bezirk Mistelbach liegt.

## 3. **Einleitung**

Die Einbringerin ist Bürgerin und ehemalige Gemeinderätin der Gemeinde Kreuzstetten (die "Gemeinde"). Die Einbringerin verfolgt das finanzielle Gebaren der Gemeinde aus Sorge um das Wohlergehen der Gemeinde und im Sinne der aktiven demokratischen Teilhabe aufmerksam.

Zusammengefasst betrifft diese Sachverhaltsdarstellung den ungeklärten Abgang einer Summe von EUR 413.406 aus dem Vermögen der Gemeinde. Diese aus einem Grundstücksverkauf im Jahr 2018 erlöste Summe war von der Gemeinde für bestimmte Vorhaben der Gemeindeverwaltung eingeplant.

Zu diesen Zwecken konnte die Summe jedoch nicht verwendet werden, weil sie zu dem Zeitpunkt, zu dem darüber verfügt werden sollte, nicht mehr im Vermögen der Gemeinde war. Es sind jedoch weder für Außenstehende noch für in die Gemeindeverwaltung involvierte Personen andere Verwendungen dieser Summe (beziehungsweise eines dieser Summe entsprechenden Teils des Gemeindevermögens) feststellbar. Auch die Einbringerin, ehemalige Gemeinderätin der Gemeinde und nunmehr engagierte Bürgerin, konnte darüber keine sicheren Informationen beschaffen – trotz Nachforschungen im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit einschließlich Anfragen nach Auskunftspflichtgesetzen.

Es erscheint daher möglich, dass die Gemeinde Kreuzstetten Opfer einer Straftat, insbesondere einer Veruntreuung, geworden sein könnte.

Vor diesem Hintergrund ergeht diese Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Korneuburg mit dem Ersuchen, die strafrechtliche Relevanz des vorgebrachten Sachverhaltes zu prüfen.

## 4. **Sachverhalt**

Im Jahr 2018 verkaufte die Gemeinde die Grundstücke zu KG 15218 Streifing EZ 282 ("Verkauf Streifing"). Als Kaufpreis verblieb der Gemeinde nach Abzug der Immobilienertragsteuer ein Nettobetrag von EUR 413.406, welcher dem Konto der Gemeinde (IBAN [REDACTED]) am 23.07.2018 gutgeschrieben wurde.

**Beweis:** Buchungsbeleg Kaufpreis Verkauf Streifing vom 23.07.2018 und teilweiser Kontoauszug Gemeindekonto vom 23.07.2018 (Kopie Beilage ./1)

Nach § 69 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung sind Erträge aus Vermögensveräußerungen einer Gemeinde (etwa aus dem Verkauf Streifing) zur Instandhaltung des Gemeindevermögens, zur Schaffung neuer Vermögenswerte oder zur Tilgung bestehender Darlehensschulden zu verwenden.

Seit dem Verkauf Streifing können weder Organe der Gemeinde, noch die Öffentlichkeit einschließlich der Einbringerin angeben oder nachvollziehen, wie oder wofür die durch den Verkauf vereinahmte Summe verwendet wurde. Auch das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich stellte im

den Gegenstand dieses Schreibens betreffenden Verfahren zur Auskunftspflicht fest, dass Information über den "realen Ausgang" des Geldes aus dem Verkauf Streifing *"bei der Gemeinde gar nicht vorhanden ist"*. Damit blieb auch offen, ob die Erträge aus dem Verkauf Streifing iSd § 69 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung verwendet wurden.

**Beweis:** LVwG NÖ 27.06.2023 LVwG-AV-1045/001-2023, insb Abschnitt 3.3.3 (Beilage ./2; anonymisiert abrufbar unter [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Lvwg&Dokumentnummer=LVWGT\\_NI\\_20230627\\_LVwG\\_AV\\_1045\\_001\\_2023\\_00](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Lvwg&Dokumentnummer=LVWGT_NI_20230627_LVwG_AV_1045_001_2023_00))

Rein buchhalterisch schien der Verbleib der Erträge aus dem Verkauf Streifing dem Amt der NÖ Landesregierung im Jahr 2022 nachvollziehbar. Dabei prüfte das Amt der NÖ Landesregierung jedoch nicht, ob die Verbuchung oder Verwendung dieser Erträge iSd § 69 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung erfolgte.

**Beweis:** Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Brief vom 10.06.2022 an die Einbringerin (in Kopie an die Gemeinde), AZ IVW3-BE-3162801/015-2021 (Kopie Beilage ./3)

Nach Angabe des Geschäftsführenden Gemeinderates [REDACTED] und des Gemeinderates [REDACTED] in der Gemeindezeitung Nr. 194 wurde im "Gemeinderat [...] besprochen, dass das Geld vom Grundstücksverkauf in Streifing" für Hochwasserschutzkosten verwendet werden sollte. Jedoch: "Dieses Geld wurde schon lange bereits für andere Zwecke verwendet". Nunmehr scheint also dem Gemeinderat bekannt zu sein, für welche Zwecke die Erträge aus dem Verkauf Streifing verwendet wurden.

**Beweis:** Kreuzstettner Gemeindezeitung Von der Gemeinde. Für die Gemeinde. Über die Gemeinde., Nr. 194/24 vom 27.06.2024 (Auszug S 20, Hervorhebung nicht im Original, Beilage ./4).

Gesamte Gemeindezeitung abrufbar unter [https://www.kreuzstetten.gv.at/system/web/GetDocument.ashx?fileId=3232223&cts=1719485568&name=GZ%202024-194%20\(7,10%20MB\)%20-%20.PDF](https://www.kreuzstetten.gv.at/system/web/GetDocument.ashx?fileId=3232223&cts=1719485568&name=GZ%202024-194%20(7,10%20MB)%20-%20.PDF)

Jedenfalls scheinen diese Zwecke nicht jene gewesen zu sein, für die die Erträge aus dem Verkauf Streifing eingeplant waren. Nach Angabe des Gemeinderates [REDACTED] in der Gemeindezeitung Nr. 195 seien "*lt. früherem Bürgermeister die Einnahmen aus dem Grundverkauf in Streifing von 413.000 € [für den Hochwasserschutz] vorgesehen*" gewesen. Dazu kam es jedoch nicht, und "*für den Hochwasserschutz muss ein Darlehen von 210.000 € (VA2024) aufgenommen werden*".

**Beweis:** Kreuzstettner Gemeindezeitung Von der Gemeinde. Für die Gemeinde. Über die Gemeinde., Nr. 195/24 vom 30.09.2024 (Auszug S 21, Hervorhebung nicht im Original, Beilage ./5).

Gesamte Gemeindezeitung abrufbar unter [https://www.kreuzstetten.gv.at/system/web/GetDocument.ashx?fileId=3299733&cts=1727710337&name=Oktober%202024%20\(7,15%20MB\)%20-%20.PDF](https://www.kreuzstetten.gv.at/system/web/GetDocument.ashx?fileId=3299733&cts=1727710337&name=Oktober%202024%20(7,15%20MB)%20-%20.PDF)

Den soeben angeführten öffentlichen Aussagen stehen Aussagen entgegen, wonach Gelder aus dem Verkauf Streifing doch für den Hochwasserschutz genutzt wurden. Belege dafür sind jedoch nicht bekannt.

**Beweis:** SPÖ Kreuzstetten, Flugblatt vom November 2023, Scan der Einbringerin Beilage ./6

Diesen Aussagen steht überdies entgegen, dass, soweit die Gemeinde den Jahren 2018-2023 überhaupt Ausgaben zum Zweck des Hochwasserschutzes tätigte, diese Ausgaben im Wesentlichen

durch öffentliche Förderungen gedeckt waren. Überdies beliefen sich die Ausgaben nur auf etwa die Hälfte der Erlöse aus dem Verkauf Streifing.

**Beweis:** Bericht zur Geburtsprüfung des Prüfungsausschusses der Gemeinde Kreuzstetten vom 27.03.2024 (Kopie Beilage ./7)

Soweit es der Einbringerin im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit möglich war, versuchte sie, die verschiedenen, über die Jahre wechselnden Angaben zum Verbleib des Erlöses aus dem Verkauf Streifing, nachzuvollziehen und zu dokumentieren. Die Einbringerin musste jedoch erkennen, dass sie mit ihren rechtlich und tatsächlich begrenzten Ressourcen keine Klärung erreichen konnte.

**Beweis:** Dokumentation der Einbringerin:

Die Schnitzeljagd nach dem Geld der Gemeinde I, abrufbar unter <https://kreuzstetten-aktuell.com/2024/03/26/die-schnitzeljagd-nach-dem-geld-der-gemeinde/> einschließlich weiterführender Links.

Die Schnitzeljagd nach dem Geld der Gemeinde II, abrufbar unter <https://kreuzstetten-aktuell.com/2024/07/09/die-schnitzeljagd-nach-dem-geld-der-gemeinde-ii/> einschließlich weiterführender Links.

Zum Flugblatt der SPÖ November 2023, abrufbar unter <https://kreuzstettenaktuell.com/2023/11/05/flugblatt-spoe-november-2023/> einschließlich weiterführender Links.

Rund um die Verhandlung beim LVwG am 12.6.2023, abrufbar unter <https://kreuzstettenaktuell.com/rund-um-die-verhandlung-beim-lvwg-am-12-6-2023/> einschließlich weiterführender Links.

Mit Schreiben vom 16.10.2024 wandte sich die Einbringerin, vertreten durch ihre ausgewiesene Vertreterin, mit einem Brief an Organe der Gemeinde, einschließlich des Bürgermeisters, Vizebürgermeisters und die Mitglieder des Gemeinderates. Darin bat die Einbringerin um Prüfung durch die Gemeinde, ob es Anhaltspunkte dafür geben könnte, dass die Gemeinde Opfer einer Straftat geworden sein könnte.

**Beweis:** Brief der Einbringerin an Organe der Gemeinde Kreuzstetten (Schreiben an den Bürgermeister als Beispiel für die inhaltsgleichen Schreiben an verschiedene Organe der Gemeinde, Beilage ./8)

Bisher erhielt die Einbringerin auf Ihr Schreiben keine Reaktion.

Angesichts der Tatsachen, dass

- a) die Summe von EUR 413.406 für die Gemeinde mit Blick auf ihre Vermögensverhältnisse und ihre ordentliche Finanzgebarung (Einnahmen und Ausgaben) sehr hoch ist,
- b) dieses nach dem Verkauf Streifing gehaltene, sehr hohe Barvermögen innerhalb kurzer Zeit scheinbar verbraucht wurde,
- c) diese Summe offenbar nicht, wie ursprünglich geplant, für den Hochwasserschutz eingesetzt wurde, und dass es
- d) auch keine sonstigen Projekte der Gemeinde ersichtlich sind, für die – sei es im Einzelnen oder in Summe – diese Summe erforderlich gewesen wäre,

erscheint es ungewöhnlich, dass es keine – auch nur grobe – Kenntnisse über die Verwendung der Summe gibt.

Schließlich ist die Klärung des oben dargestellten Sachverhalts für die Einbringerin auch deswegen relevant, da sie als Gemeinderätin der Gemeinde dem Verkauf Streifing zustimmte; die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.04.2017 und 11.04.2018 erfolgten jeweils einstimmig. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Einbringerin sich einem allfälligen Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen könnte.

## 5. Ersuchen

Die Einbringerin stellt an die Staatsanwaltschaft Korneuburg das

### **E RSUCHEN**

1. zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem in Abschnitt 4 dargestellten Sachverhalt ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (allenfalls fortzusetzen) sei, insbesondere wegen des Verdachts auf § 153 Abs 1, 3 zweiter Fall iVm § 313 StGB, und
2. die Einbringerin zuhanden ihrer ausgewiesenen Vertreterin über alle relevanten Verfahrensschritte zu informieren, insbesondere um es der Einbringerin zu ermöglichen, sich einem allfälligen Strafverfahren als Privatbeteiligte anzuschließen.

Für Rückfragen der Staatsanwaltschaft steht die ausgewiesene Vertreterin der Einbringerin gerne zur Verfügung.

**Christine Kiesenhofer**